

# Referat für Sozialpolitik

an der ÖH Innsbruck

Josef-Hirn-Straße 7, 2.OG, 6020 Innsbruck

Tel: 0512 / 507 - 4904 • Fax: 0512 / 507 - 9830

Aktuellen **Öffnungszeiten**: auf unserer Homepage [www.oeh.cc](http://www.oeh.cc)

e-Mail: [sozial@oeh.cc](mailto:sozial@oeh.cc)



## MIETZINSBEIHILFE

Stand November 2008

### Die wichtigsten Regelungen auf einem Blick

#### Voraussetzungen:

- **Staatsbürgerschaft:** EU-BürgerInnen oder sonstige Personen, wenn sie einen Nebenjob haben oder seit mindestens 5 Jahren den Hauptwohnsitz in Tirol gemeldet haben.
- **Hauptwohnsitz:** In Innsbruck bzw. Tirol (Falls Du außerhalb Innsbrucks wohnst, hängt die Gewährung der Mietzinsbeihilfe davon ab, ob Deine Gemeinde die Mietzinsbeihilfe unterstützt. Erkundige Dich in diesem Fall bei Deinem Gemeindeamt).
- **Eine in sich abgeschlossene Wohnung/Garconniere:** Sie muss zumindest aus einem Zimmer, einer Küche bzw. Kochnische, einem Vorraum und einem WC bestehen. Einzelzimmer werden leider nicht gefördert.
- **Hauptmieter:** Der/Die AntragstellerIn muss die Wohnung/Garconniere direkt von der/dem EigentümerIn mieten.
- **Vergebührter Mietvertrag für das gesamte Wohnobjekt:** Du benötigst also einen schriftlichen Mietvertrag, der vergebührt worden ist. Besonders für Wohngemeinschaften wäre von Nöten, dass der Mietvertrag für die ganze Wohnung gilt. Beachte, dass dies weitere Konsequenzen mit sich führt (Mögliche Konflikte in der WG: HauptmieterIn hat mehr Rechte aber auch mehr Risiko als UntermieterIn).

#### Höhe der Mietzinsbeihilfe:

Die Höhe der Mietzinsbeihilfe beträgt für alleinwohnende Studierende maximal **105.- €** pro Monat, für 2 Studierende 147.- € und für Objekte mit 3 und mehr Personen bis zu 189.- € monatlich.

#### Einkommengrenzen:

Für Studenten gilt als monatliche Einkommengrenze ein Richtwert von ca. 746€ (= Höhe des Selbsterhalterstipendiums + 67€ für Studierende mit Kind). Ab dieser Grenze verringert sich die Mietzinsbeihilfe schrittweise. (Für berufstätige Personen wird eine andere Bemessungsgrundlage herangezogen.) Das Haushaltseinkommen ist die Summe der Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen. Als Einkommen gilt: Einkommen aus Berufstätigkeit, steuerfreie Bezüge wie z.B. die Studienbeihilfe und eine Unterstützung der Eltern. Nicht als Einkommen gilt jedoch die Familienbeihilfe. Das Einkommen der Eltern spielt im Regelfall keine Rolle, sondern nur deren Unterstützung, die von Dir bestätigt werden muss. Laut Auskunft der Mietzinsbeihilfenstelle des Magistrats Innsbruck erhalten die meisten alleinwohnenden Studierenden den vollen Betrag von 105.- € im Monat.

#### Vergebührung des Mietvertrages:

Falls vertraglich nichts anderes vereinbart worden ist, muss der/die VermieterIn auf seine Kosten einen schriftlichen Mietvertrag vergebühren. Als Richtlinie für die Kosten der Vergebührung gilt: 1% des Brutto-Jahresmietzins (inkl. Betriebskosten) mal Vertragsdauer. Für unbegrenzte Mietverträge werden als Vertragsdauer 3 Jahre berechnet. Der Vergebührung hat bis zum 15. des zweitfolgenden Monats ab Vertragsunterzeichnung zu erfolgen. Bei verspäteter Vergebührung fallen zusätzliche Kosten an. Nähere Auskünfte dazu: Finanzamt Innsbruck, Innrain 32, Tel. 0512/505-0.

#### Antragsstellung:

Abgabeschluss für die Antragsstellung ist der 3. Werktag des jeweiligen Monats. Nähere Informationen über die Mietzinsbeihilfe bekommst Du außer bei uns auf der ÖH (Referat für Sozialpolitik) auch bei der **Mietzinsbeihilfenstelle des Stadtmagistrats** Innsbruck wo auch die Anträge abzugeben sind:

Fallmerayerstraße 1, 6020 Innsbruck. Amtszeiten: Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr, Tel. 0512 / 53 60-2150; Fax: 0512 / 53 60-1786; E-Mail: [m.spechtenhauser@magibk.at](mailto:m.spechtenhauser@magibk.at)

#### Hauptwohnsitzänderung:

Bevor Du Deinen Hauptwohnsitz allein wegen der Mietzinsbeihilfe nach Innsbruck verlegst, informiere Dich, ob Du auch wirklich Mietzinsbeihilfe bekommen würdest. Eine Hauptwohnsitzänderung kann auch andere sozialrechtliche Folgen haben.